

Einladung zur 109. Delegiertenversammlung des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV)

vom 25. Mai 2024 in der Bündner Arena, Cazis

Programm

- 09.30 Uhr** Sitzung des erweiterten Zentralvorstandes in der Bündner Arena, Cazis
- ab 10.30 Uhr** Eröffnung des Schiesskinsos «Grischa shot»
Grilladen und weitere Verpflegungsmöglichkeiten
- ab 12.30 Uhr** Präsenzaufnahme, Abgabe der Stimmkarten und eventuell Möglichkeit, die Nachzahlungen zu tätigen (Übernachtung/Lose)
- 13.30 Uhr** Frauenprogramm beim Schiesskino
- 13.30 Uhr** Beginn der 109. DV des BKPJV
- 17.00 Uhr** Apéro für alle DV-Teilnehmer und Gäste
- 18.00 Uhr** Türöffnung zur Abendunterhaltung mit Nachtessen
- 22.00 Uhr** Öffnung der Bar
- 23.00 Uhr** Ziehung der ersten 12 Tombolapreise

Wichtig:

Nebst den Delegierten sind auch interessierte Besucherinnen und Besucher herzlichst willkommen.

Traktanden der Delegiertenversammlung

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der 108. DV vom 13. Mai 2023
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
4. Rechnungsablage 2023, Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Abonnementspreise für das Verbandsorgan «Bündner Jäger»
6. Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Geschäftsjahres
7. Genehmigung des Voranschlages Sekretariat 2025
8. Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Hegepräsidenten
 - b) des Präsidenten der KoAWJ
 - c) des Schützenmeisters
9. Anträge des erweiterten Zentralvorstandes und der Sektionen
10. Wahlen
11. Ehrungen
12. Varia

Zum zweiten Mal werden sich die Delegierten in der Bündner Arena treffen.

Bild: Walter Candreia



5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Abonnementspreise für das Verbandsorgan «Bündner Jäger» ab 2025

Der erweiterte Zentralvorstand beantragt eine Erhöhung des «Bündner Jäger»-Abonnements für A-Mitglieder von 35 auf 45 Franken, für Nichtmitglieder von 64 auf 74 Franken und für Nichtmitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, von 74 auf 84 Franken.

7. Genehmigung des Voranschlages Sekretariat 2025

Der erweiterte Zentralvorstand beantragt ein Budget von 70 000 Franken für das Sekretariat.

9.1 Antrag Jagdzeiten der Hochjagd 2025

Vorschlag 1

1. Block: Montag, 1. September, bis und mit Sonntag, 14. September 2025
 Jagdunterbruch: Montag, 15. September bis und mit Dienstag, 23. September 2025
 2. Block: Mittwoch, 24. September bis und mit Dienstag, 30. September 2025

Jagd	Unterbruch					
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Vorschlag 2

1. Block: Montag, 1. September, bis und mit Sonntag, 7. September 2025
 Jagdunterbruch: Montag, 8. September, bis und mit Montag, 15. September 2025
 2. Block: Dienstag, 16. September bis und mit Dienstag, 30. September 2025
 (Pause am 21. September, dem eidgenössischen Bettag)

Jagd	Unterbruch					
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21 (eidg. Bettag)
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Der erweiterte Zentralvorstand schlägt beide Varianten vor, ist doch einstimmig für die Variante 2.

9.2 Antrag der Sektion Beverin

Da die zu erbringenden Abschusszahlen auf der Hochjagd bei Weitem nicht mehr erfüllt werden können, ist es aus unserer Sicht an der Zeit, über eine Gebührensenkung während der Sonderjagd nachzudenken. Es kann nicht sein, dass wir auf der Hochjagd kaum mehr die Gelegenheit haben, Hirsche zu erlegen und wir später mit Abschussgebühren belastet werden. Sobald der geforderte Abschuss auf der Sonderjagd mehr als ein Drittel des gesamten Abschussplans beträgt, soll der an das AJF zu bezahlende Betrag halbiert werden (Hirsche bis einjährig CHF 1.– pro Kilo, ab zweijährig CHF 2.– pro Kilo).

Begründung der Sektion: 1. Den Abschuss nicht nur auf Kälber lenken (fehlen im Folgejahr als Schmaltier). 2. Das Angebot an Kälbern ist stark zurückgegangen (Einfluss Wolf). 3. Der Preis pro Kilogramm inklusive Metzger mit CHF 8.50 liegt zu hoch: Die Tiere sind kaum in die Metzgerei, geschweige denn in den Handel zu bringen. 4. Durch die intensiven Sonderjagden und die reduzierten Bestände ist die Möglichkeit, mit dem Hochjagdpatent Hirsche zu erlegen (und sie damit kostenfrei zu übernehmen), massiv gesunken und unsere Hochjagd hat damit erheblich an Attraktivität verloren.

Entscheid des erweiterten ZV zuhanden der DV:
Der erweiterte Zentralvorstand unterstützt den Antrag mit 12 gegen 2 Stimmen.

Begründung: Unterstützt die Begründung der Sektion Beverin.

9.3 Antrag des Bezirks IV Moesa

Die Jägervereinigung des Bezirks Moesa beantragt der Delegiertenversammlung 2024 eine Änderung der Jagdbetriebsvorschriften im Kanton Graubünden. Diese sollen ab 2024 gelten und wie folgt lauten (**blau hervorgehobener Text**):

Jagdbetriebsvorschriften 2024

Antrag: Art. 31 Hirschspiesser, **säugende Hirschkühe und Kälber**

¹ Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen länger als die Lauscher sind, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschspießern gilt das Mass der kürzeren Stange.

³ Vom 28. bis und mit 29. September 2024 ist der Hirschspiesser unabhängig von der Stangenlänge jagdbar, bei einem Gesamtkontingent von einem Hirschspiesser pro Jägerin oder Jäger.

⁴ **Vom 28. bis und mit 29. September 2024 ist die säugende Hirschkuh und das Kalb jagdbar, dies bei einem Gesamtkontingent von einer säugenden Hirschkuh und einem Kalb pro Jägerin oder Jäger.**

Fortsetzung auf Seite 16

Die Sektion Beverin möchte eine Reduktion der Abschussgebühren für Erfolgreiche auf der Sonderjagd.

Bild: Giuliano Cramer





*Fortsetzung zu den Anträgen
von Seite 15*

Antrag 9.3 wurde zurückgezogen

Begründung zum Antrag des Bezirks IV Moesa: Mit dem Ziel eines ausgewogenen Wald-Wild-Verhältnisses, welches unter anderem mit der Reduzierung des Schalenwildes und insbesondere des Rotwildes im Kanton Graubünden erreicht werden soll, können wir den Vorschlag wie folgt begründen: Eine gezielte Entnahme von säugenden Hirschkühen und Kälbern während den letzten Tagen der Hochjagd könnte dazu beitragen, dass die geplanten Abschüsse während der Hochjagd und der anschliessenden Sonderjagd eher erreicht werden. In mehreren Bezirken ist nach Abschluss der Hochjagd eine Sonderjagd notwendig. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass mit der Sonderjagd in einigen Bezirken noch über 30 Prozent des Abschussplans erreicht (kompensiert) werden müssen, weil auf der Hochjagd zu wenig erlegt wurde. Dies kann vielfach nicht erreicht werden, insbesondere wenn die Witterung im Herbst sehr mild ist, und immer mehr auch aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels.

Der jährliche Abschussplan wird in allen Jagdbezirken im April nach der Taxation festgelegt. Für die Erfüllung des festgelegten Abschussplans zählt nicht die Gesamtzahl der während der regulären Septemberjagd erlegten Hirsche, sondern die Anzahl der erlegten

Wäre die Freigabe der Kälberabschüsse im September kontraproduktiv?

Bild: Walter Candreia

weiblichen Tiere. Damit die Abschusspläne erfüllt und die Sonderjagdtage reduziert werden können, sollen die Jägerinnen und Jäger die Möglichkeit haben, an den letzten beiden Tagen der Hochjagd je eine säugende Hirschkuh und ein Kalb zu erlegen. Dies erleichtert einerseits die Erfüllung der Abschusspläne und andererseits werden dadurch die Anzahl Sonderjagdtage reduziert. In einigen Bezirken dauert die Sonderjagd bis kurz vor den Weihnachtsferien. Ausserdem ist sie bei Schneefall auch in Kreisen der Naturschützer sehr umstritten. Ein bereits während der Hochjagd höherer Abschuss an weiblichen Tieren, einschliesslich säugender Tiere und Kälber, bedeutet weniger Zeit- und Jagddruck während der Sonderjagd.

Entscheid des erweiterten ZV zuhanden der DV:
Der erweiterte Zentralvorstand lehnt den Antrag mit 12 gegen 2 Stimmen ab.

Begründung: *Hirschkälber sind erst etwa zwei Wochen nach der Brunft entwöhnt. Erst dann löst sich die Mutter-Kind-Beziehung. Desto jünger das Kalb beim Abschuss, desto nachhaltiger ist der Schaden. Das wirkt sich lange nach. Das Kahlwild würde noch schwieriger bejagbar.*

9.4 Antrag der Sektion Obersaxen

Abschuss verletzter und kranker Wildtiere während der Hochjagd

Antrag: Der Abschuss von schwer krankem oder verletztem Wild nicht jagdbarer Klassen (Hirsch, Gämse und Reh) ist während der Hochjagd nach persönlicher Rücksprache und erteilter Abschusserlaubnis durch die Wildhut möglich. Dieser muss unverzüglich der Wildhut gemeldet werden.

Über die Berechtigung zum Abschuss von schwer krankem oder verletztem Wild aus Gründen des Tierschutzes entscheidet die Wildhut. Die Trophäe und das möglicherweise verwertbare Wildbret wird den Jägerinnen und Jägern zugesprochen.

Begründung der Sektion: Aus moralischer Sicht gehört es zur Selbstverständlichkeit, dass die Jä-

gerinnen und Jäger schwer kranke und verletzte Wildtiere erlösen sollen und auch dürfen. Erfreulicherweise praktiziert man dies bereits heute auf der Bündner Hochjagd, dass nach Rücksprache mit der Wildhut und deren Erlaubnis das gemeldete Wildtier schnellstmöglich erlöst werden darf. Störend ist die bisher geltende Vorschrift, dass das von den Jägerinnen und Jägern allenfalls nicht jagdbare, aber erlöste Wildtier dem Kanton zugesprochen und die Trophäe vernichtet wird.

Entscheid des erweiterten ZV zuhanden der DV: Der erweiterte Zentralvorstand lehnt den Antrag mit 13 Stimmen gegen 1 Stimme ab.

Begründung: Der Abschuss erfolgt aus ethischem Grund. Darum ist die Trophäe Nebensache und würde ein falsches Signal senden.

10. Wahlen

Charge	Funktion	Name	Vorname	Sektion	Wahl
	Geschäftsprüfungskommission	Zala	Fabrizio	St. Moritz	neu
Kant. HeKo	Aktuar/Vize				vakant
Kant. HeKo	Rehkitzrettung	Schlegel	Armon	Tasna	bisher
Kant. HeKo	Öffentlichkeitsarbeit	Duschèn	Mario	Lischana	bisher
KoAWJ	Fachverantwortliche Wild und Umwelt	Barandun-Alig	Leonie	Crap la Pala	bisher
KoAWJ	Fachverantwortlicher Jagdkunde	Parpan	Gian Andrea	Scalottas	bisher
KoAWJ	Vertreter der italienisch sprachigen Region	Savioni	Eros	Valbella	bisher
KoAWJ	Fachverantwortliche/r Weiterbildung				vakant
KoAWJ	Waffenkunde/Schiessausbildung				vakant

Soll bei einem genehmigten Abschuss eines kranken oder verletzten, nicht jagdbaren Wildtieres auf der Hochjagd neu das Wildbret und die Trophäe dem Erlöser gehören? Bild: Walter Candreia

